

<p>Stadt Reichenbach im Vogtland Fachbereich 1 Abt. 30, Vorbeugender Brandschutz Markt 6 08648 Reichenbach</p>	<p>☎ 03765 524-3037 📄 03765 524 83037 ✉ brandschutzbehoerde@reichenbach-vogtland.de</p>	
--	---	---

Feuerwehrrichtlinie Nr. 03 Stand: 01.10.2023

Anleiterproben mit Hubrettungsfahrzeugen

Anleiterproben im öffentlichen Verkehrsraum stellen eine Sondernutzung dar, da hier eine Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch vorliegt. Für Anleiterproben müssen gemeinsam mit einer Sondernutzungserlaubnis, den Umständen entsprechend, verkehrsregelnde Maßnahmen angeordnet werden. Da der Bauherr den zu führenden Nachweis über die ausreichende feuerwehrtechnische Erschließung vornimmt, ist der Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO durch den Bauherrn bei der Verkehrsbehörde zu stellen.

FB 2, Abt. 65, Hoch- und Tiefbau / Öffentliche Einrichtungen

Für den Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen durch den Bauherrn bei der Verkehrsbehörde sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die verkehrsrechtliche Anordnung ist i. d. R. 2 Wochen vor der Durchführung der Maßnahmen bei der Stadtverwaltung Reichenbach, Abt. Hoch- und Tiefbau, Straßen, Markt 1 zu beantragen.
- Der Arbeitsraum des Hubrettungsgerätes ist unter Beachtung der Fahrzeugabstützung und des Schwenkbereiches/Arbeitsbereiches zu berücksichtigen.
- Parkende Fahrzeuge, mit denen während der Anleiterprobe im Bereich der Aufstell- und Bewegungsfläche zu rechnen ist, sind zu beachten.
- Werden Stell- bzw. Parkplätze für PKW im Rahmen der Anleiterprobe gesperrt, sind diese Flächen beim Aufstellen des Hubrettungsgerätes zu berücksichtigen, diese können nicht als Aufstellfläche genutzt werden.
- Im Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen ist der Umfang der erforderlichen Verkehrseinschränkungen konkret zu bezeichnen, es ist mindestens eine Lageskizze beizufügen.
- Erforderliche Halteverbotsschilder mit dem Zusatz „am...“ (Datum der Maßnahme) müssen mind. 72 Stunden vor Wirksamkeit der Maßnahme aufgestellt werden.
- Die Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) ist verbindlich einzuhalten.
- Die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung und der Sondernutzungserlaubnis ist mit Kosten auf der Grundlage des Gebührenverzeichnisses der Sondernutzungssatzung der Stadt Reichenbach verbunden.
- Die Aufstellung der Verkehrszeichen und Absperrgeräte muss gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung durch den Antragsteller vorgenommen werden, hierbei können weitere Kosten entstehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtverwaltung Reichenbach, Abt. Hoch- und Tiefbau, Straßen, Tel. 03765 – 524-6130.

FB 1, Abt. 30 Vorbeugender Brandschutz

- Wird als Aufstellfläche der Fußweg ganz oder teilweise genutzt, ist ein Nachweis über die Tragfähigkeit durch den Bauherrn zu erbringen.
- Die Mitbenutzung privater Grundstücksflächen, welche nicht dem öffentlichen Verkehrsraum gewidmet sind, müssen berücksichtigt werden. Hierbei sind die Zustimmung des Grundstückseigentümers und der Nachweis über die Tragfähigkeit der Grundstücksflächen notwendig.
- Zur Planung der Anleiterprobe hat mit der Brandschutzdienststelle mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Termin der Anleiterprobe eine Beratung stattzufinden. Im Zusammenhang mit dieser Beratung über die Anleiterprobe kann eine Ortsbesichtigung erforderlich werden. Beratung und Ortsbesichtigung sind entsprechend der Feuerwehrkostensatzung kostenpflichtig.
- Zum Zeitpunkt der Anleiterprobe im öffentlichen Verkehrsraum muss die verkehrsrechtliche Anordnung vorliegen und zum Zeitpunkt der verkehrsregelnden Maßnahme vor Ort bereitgehalten werden.
- Die verkehrsrechtliche Anordnung muss bis zum Beginn der Anleiterprobe vollständig umgesetzt sein (Aufstellung Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen).
- Für die Durchführung der Anleiterprobe ist eine Einverständnis-/Kostenübernahmeerklärung (Anlage) notwendig, welche mindestens 1 Woche vor dem Anleitertermin unterzeichnet im Original der Brandschutzdienststelle vorzulegen ist.
- Kann aus einsatzbedingten Gründen die Anleiterprobe zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, können gegenüber der Stadt Reichenbach keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Brandschutzdienststelle muss ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein positives Ergebnis der Anleiterprobe im Zusammenhang mit Abweichungen von den Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ nur auf das zum Zeitpunkt der Anleiterprobe eingesetzte Hubrettungsgerät und die vorgefundenen Rahmenbedingungen abgestellt werden kann. Weiterhin muss darauf hingewiesen werden, dass die Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes für die Sicherstellung des 2. Rettungsweges nicht als dauerhaft gesichert bewertet werden kann. Bei Änderungen im öffentlichen Raum mit relevanten Einschränkungen ist der Bauherr verpflichtet, den 2. Rettungsweg in Eigenverantwortung weiterhin sicherzustellen.




Das Ergebnis der Anleiterprobe im Genehmigungsverfahren erfordert eine abschließende Bewertung/Festsetzung durch die Baugenehmigungsbehörde bzw. den zuständigen Prüflingenieur für Brandschutz.

Anlage:

Einverständnis-/Kostenübernahmeerklärung – Anleiterproben mit Hubrettungsfahrzeug

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtverwaltung Reichenbach, Abt. Ordnungswesen, Vorbeugenden Brandschutz, Tel. 03765 – 524-3034 oder 03765 - 5243037.

Stadt Reichenbach im Vogtland
Fachbereich 1
Abt. 30, Vorbeugender Brandschutz
Markt 6
08648 Reichenbach

 03765 524-3037
 03765 524 83037
 brandschutzbehörde@reichenbach-
vogtland.de



Einverständnis-/Kostenübernahmeerklärung

Anleiterproben mit Hubrettungsfahrzeug

auf der Grundlage der Feuerwehrcostensatzung vom 09.03.2023.

Gemäß § 1 der Feuerwehrcostensatzung sind Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes kostenpflichtig. Die Leistungen der Feuerwehr, für die Kosten berechnet werden, richten sich nach der Anlage der Feuerwehrcostensatzung und werden in Form eines Gebührenbescheides dem Kostenschuldner zugesandt.

Die für Anleiterproben relevanten Kostensätze sind dem beiliegenden Beiblatt zu entnehmen.

Leistungsort:

.....
.....
.....

Leistungszeitraum:

Datum	Uhrzeit	Kilometer
-------	---------	-----------

Objekt/Vorgang:

.....
.....

Bemerkung:

.....
.....

Leistungsnehmer:

.....
.....

Tel.

Kostenschuldner:

.....
.....
.....

Mit Unterschrift erklärt der Leistungsnehmer die Übernahme der für die oben beschriebene Leistung anfallenden Kosten gemäß Feuerwehrcostensatzung. Ist der Leistungsnehmer nicht gleich dem Kostenschuldner und wird der Gebührenbescheid nicht innerhalb der Fälligkeit beglichen, so tritt der Leistungsnehmer als Schuldner ein. Kann ein zugesagter Termin durch die Feuerwehr nicht eingehalten werden, können entstandene Kosten nicht ersetzt werden. Der Leistungsnehmer versichert hiermit weiterhin gegenüber der FF Reichenbach bzw. Stadtverwaltung Reichenbach keine Kosten geltend zu machen. Gleichzeitig erklärt der Leistungsnehmer sein Einverständnis mit der Richtlinie Nr. 03 der Brandschutzdienststelle mit Stand 01.10.2023.

Leistungsnehmer/Kostenschuldner:

*unzutreffende streichen

.....
Datum, Unterschrift

Stadt Reichenbach im Vogtland
 Fachbereich 1
 Abt. 30, Vorbeugender Brandschutz
 Markt 6
 08648 Reichenbach

☎ 03765 524-3037
 📄 03765 524 83037
 ✉ brandschutzbehörde@reichenbach-
 vogtland.de



Beiblatt Kostenübernahmeerklärung

Anleiterproben mit Hubrettungsfahrzeug

Objekt/Vorgang: _____

Leistungszeitraum: Datum: _____
 Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
 Kilometer (Hinfahrt) _____ km
 Für die Rückfahrt wird die gleiche Fahrstrecke berechnet.

Leistungsnehmer/Kostenschuldner _____ Datum, Unterschrift
 *unzutreffende streichen

Bemerkung:

Auszug aus der Anlage zur Feuerwehrkostensatzung (Stand 09.03.2023)

I. Personalkosten je Person und Stunde	EUR/Std.
1.1 Ehrenamtliches Personal	44,40 €
1.2 Städtisches Personal	50,40 €
II. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
2.4 Kategorie D, Hubrettungsfahrzeug	130,20 €